

nicht möglich war. All diese Erfahrungen mündeten später in die Gründung des Liechtenstein-Instituts im Jahre 1986.¹⁹ Die Forschungstätigkeit, die im VLAG aufgekeimt war, wurde ans Liechtenstein-Institut als Forschungseinrichtung übertragen, sodass der Verlag sich künftig wieder ausschliesslich dem verlegerischen Geschäft widmen konnte.²⁰

2. Grundlegendes

Wie aus der Entstehungsgeschichte des Verlages erhellt, besteht ein besonderes *Beziehungsgefüge* zwischen der LAG, dem VLAG und dem Liechtenstein-Institut. Sie alle sind nicht nur aus dem gleichen Impetus heraus entstanden, nämlich dem Bedürfnis «einer sachgerechten Auseinandersetzung mit unserem Kleinstaate Liechtenstein»²¹, sondern sind auch funktionell, organisatorisch und reglementarisch miteinander verflochten.

Funktionell ist der VLAG bzw. dessen Verlagstätigkeit in die Zwecksetzung der LAG eingebunden. Die LAG als Verein hat gemäss ihren Statuten eine doppelte Zwecksetzung: Zum einen verfolgt sie den materialen Zweck, sich unter Förderung des persönlichen Kontakts und der Freundschaft ihrer Mitglieder für liechtensteinische Belange einzusetzen und sich am Diskurs zu liechtensteinrelevanten Themen zu beteiligen. So sollen sich ihre Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern entwickeln. Zum anderen ist die LAG – und bemerkenswerterweise steht dies als bloss formaler Zweck gleichrangig daneben – Trägerin des Verlages. Dadurch eröffnet sich für die LAG neben der direkten Zweckverfolgung durch ein aktives Vereinsleben gegenüber der begrenzten Zahl ihrer Mitglieder eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises.²² Denn die Verlagstätigkeit, die auf indirektem Wege letztlich ebenso den genannten Zielen des materialen Zwecks dient, richtet sich an die gesamte Öffentlichkeit und erzielt mithin viel grössere Breitenwirkung. Ein empirischer Vorteil einer derartig material-formel-

19 Batliner, Idee, S. 12; siehe Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 26–29.

20 Zum vorangehenden Absatz Büchel/Meier, Protokoll, S. 2 f.; Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 25 f. m. w. H.

21 Wille, S. 9.

22 Vgl. Haas, Land, S. 38.